

Aktenzeichen: 1 AZR 610/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 26. Januar 1982
Az. 1 AZR 610/80

I. Arbeitsgericht Hamburg Urteil vom 13. März 1980
Az. 8 Ca 48/80

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. August 1980
Hamburg Az. 3 Sa 46/80

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Gewerkschaftswerbung im Betrieb

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3; BetrVG § 2 Abs. 2

Leitsatz: Die Verteilung gewerkschaftlicher Werbe- und Informationsschriften während der Arbeitszeit der Empfänger gehört nicht zum Kernbereich einer koalitionsmäßigen Betätigung. Eine solche Werbe- und Informationstätigkeit kann daher nicht auf Art. 9 Abs. 3 GG gestützt werden. Darauf, ob durch eine solche Werbetätigkeit Arbeitsabläufe gestört werden, kommt es nicht an.



1 AZR 610/80

3 Sa 46/80 Hamburg

Verkündet am
26. Januar 1982

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1982 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Schneider und Weinmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. August 1980 - 3 Sa 46/80 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen. Mitarbeiter der Beklagten sind Mitglieder der klagenden Gewerkschaft.

Im Bereich der Hauptverwaltung der Beklagten in Hamburg wird nach einer Regelung über gleitende Arbeitszeit gearbeitet. Die Kernzeit dauert von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, die Gleitzeit beginnt morgens um 6.30 Uhr und endet abends um 17.30 Uhr. Die halbstündige Mittagspause kann in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr genommen werden. Während dieser Zeit kann die Cafeteria aufgesucht werden.

Die Klägerin verteilt durch bei der Beklagten beschäftigte Mitglieder im Betrieb der Beklagten Flugblätter, Werbe- und Informationsschriften. Diese Verteilung geschieht vornehmlich während der Gleitphasen, gelegentlich auch während der Mittagszeit, durch Arbeitnehmer in ihrer arbeitsfreien Zeit. Die Beklagte ist der Ansicht, daß eine Verteilung dieser Schriften während der Arbeitszeit der Empfänger unzulässig sei, da dies zu Störungen des Arbeitsablaufes führe. Die Klägerin hat daraufhin das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Verteilung von gewerkschaftlichen Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin in den Betrieben und Betriebsteilen der Beklagten während der Arbeitszeit durch Mitarbeiter der Beklagten, die zu den Betrieben oder Betriebsteilen Zutritt haben, in deren freier Arbeitszeit zu dulden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, daß die Klägerin die Möglichkeit habe, alle Mitarbeiter zu erreichen, wenn sie ihre Schriften während der Gleitzeit im Eingangsbereich und während der Mittagspause in der Cafeteria verteile. Das Aufsuchen der



Mitarbeiter an deren Arbeitsplätzen sei nicht erforderlich und führe zu Störungen bei der Arbeit.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin ist nicht berechtigt, Werbe- und Informationsmaterial während der Arbeitszeit der Empfänger an diese zu verteilen.

I. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979 gegeben. Es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen tariffähigen Parteien um die Frage des Betätigungsrechtes der Klägerin als Gewerkschaft. Über eine solche Rechtsstreitigkeit ist nach § 2 Abs. 5 ArbGG 1979 im Urteilsverfahren zu entscheiden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat ein Recht der Klägerin auf Verteilung von Werbe- und Informationsschriften während der Arbeitszeit der Empfänger dieser Schriften mit der Begründung verneint, das grundgesetzlich gewährleistete Recht der Gewerkschaften, sich in den Betrieben durch Werbung und Information zu betätigen, könne nicht schrankenlos ausgeübt werden. Eine solche Werbe- und Informationstätigkeit dürfe den Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen oder stören und deshalb nur vor oder nach der Arbeitszeit oder während der Pausen ausgeübt werden. Zu einer Störung des Arbeitsablaufes komme es aber, wenn Werbe- oder Informationsmaterial am Arbeitsplatz arbeitenden Mitarbeitern übergeben werde. Hinzu komme, daß die Klägerin ausreichende Möglichkeiten habe, in den Betrieben der Beklagten Werbe- und Informationsmaterial zu verteilen, ohne arbeitende Kollegen zu stören.



Dieser Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und in wesentlichen Teilen der Begründung zu folgen.

III.1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Senats, daß Art. 9 Abs. 3 GG den Koalitionen nicht nur ihr Entstehen und ihren Bestand gewährleistet, vielmehr auch ein Recht auf koalitionsmäßige Betätigung gibt und diese schützt, soweit eine solche Betätigung für die Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Koalition unerläßlich ist. Zu der der Koalition verfassungsrechtlich gewährleisteten Betätigung gehört auch die Werbung neuer Mitglieder, die ohne entsprechende Information und Selbstdarstellung seitens der Gewerkschaften nur schwer verwirklicht werden kann (vgl. BVerfG vom 30. November 1965, BVerfGE 19, 303, 312 = AP Nr. 7 zu Art. 9 GG und vom 26. Mai 1970, BVerfGE 28, 295, 304 = AP Nr. 16 zu Art. 9 GG; Entscheidung des Senats vom 14. Februar 1967, BAG 19, 217 = AP Nr. 10 zu Art. 9 GG und vom 14. Februar 1978, BAG 30, 122 = AP Nr. 26 zu Art. 9 GG).

Eine solche koalitionsmäßige Betätigung wird von Art. 9 Abs. 3 GG jedoch nicht schrankenlos gewährt. Die genannte Vorschrift schützt die Koalitionsfreiheit und damit auch das Betätigungsrecht der Koalition nur in einem Kernbereich (BVerfG, aaO, und Beschluß vom 17. Februar 1981, BVerfGE 57, 220, 245 f. = AP Nr. 9 zu Art. 140 GG, mit weiteren Nachweisen). Auch eine koalitionsmäßige Betätigung ist verfassungsmäßig nur insoweit verbürgt, als diese für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition als unerläßlich betrachtet werden muß (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. April 1964, BVerfGE 17, 319, 333 = AP Nr. 1 zu Art. 81 PersVG Bayern, vom 26. Mai 1970, aaO und vom 17. Februar 1981, aaO).

2. Diese auf einen Kernbereich beschränkte verfassungsrechtliche Garantie einer koalitionsmäßigen Betätigung der Koalitionen und damit einer Werbe- und Informationstätigkeit einer Gewerkschaft besagt nicht, daß jede über diesen Kernbereich hinausgehende Betätigung ebenfalls ihre rechtliche Grundlage in Art. 9 Abs. 3 GG findet und nur durch einfach-gesetz-



liche Vorschriften oder Rechte Dritter bis an die Grenzen des Kernbereichs beschränkt werden darf. Art. 9 Abs. 3 GG allein gibt vielmehr ein Recht zur koalitionsmäßigen Betätigung nur innerhalb dieses Kernbereichs, d.h. soweit diese Betätigung für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition unerlässlich ist. Die Befugnisse der Koalitionen außerhalb dieses Kernbereiches im einzelnen näher auszugestalten und näher zu regeln, ist Sache des Gesetzgebers. Solange eine solche gesetzliche Regelung fehlt, ist es den Gerichten für Arbeitssachen verwehrt, die Tragweite der Koalitionsfreiheit zu bestimmen und die Befugnisse der Koalitionen auszugestalten und näher zu regeln. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1981 (aaO) ausgesprochen und die Entscheidung des Senats vom 14. Februar 1978 (aaO), die ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre auf Art. 9 Abs. 3 GG gestützt hatte, aufgehoben, weil eine solche Art der Betätigung nicht als unerlässlich angesehen und somit auf diese Verfassungsnorm nicht gestützt werden könne.

Eine einfach-gesetzliche Vorschrift, die einer Gewerkschaft die von der Klägerin beabsichtigte Werbe- und Informationstätigkeit in einem Betrieb gegen den Willen des Betriebsinhabers gestattet, gibt es nicht. § 2 Abs. 2 BetrVG gewährt den Gewerkschaften ein Zutrittsrecht zum Betrieb nur zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Zu diesen Aufgaben gehört die von der Klägerin beabsichtigte Werbe- und Informationstätigkeit nicht.

3. Mangels einer gesetzlichen Regelung der Werbe- und Informationstätigkeit der Gewerkschaften im Betrieb kommt es somit allein darauf an, ob die von der Klägerin in Anspruch genommene Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial durch betriebsangehörige Mitglieder an andere Betriebsangehörige während deren Arbeitszeit als unerlässlich für die Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Klägerin angesehen werden muß. Das Landesarbeitsgericht hat im einzelnen fest-



gestellt, daß die Klägerin auch ohne die von ihr in Anspruch genommene Betätigung in ausreichender und angemessener Weise die Möglichkeit hat, durch die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften Mitglieder im Betrieb der Beklagten zu werben. Dem schließt sich der Senat an.

Damit steht fest, daß eine Werbung von Mitgliedern durch Verteilung von Werbe- und Informationsschriften während der Arbeitszeit der Empfänger nicht unerlässlich ist, um den Bestand und die Erhaltung der Klägerin als Gewerkschaft effektiv zu sichern. Die von der Klägerin in Anspruch genommene Werbe- und Informationstätigkeit gehört nicht zum Kernbereich ihrer koalitionsmäßigen Betätigung. Das Recht, eine solche Werbung in den Betrieben der Beklagten ohne deren Einverständnis vorzunehmen, wird von Art. 9 Abs. 3 GG nicht gewährt. Darauf, ob durch eine solche Betätigung Rechtspositionen der Beklagten verletzt oder beeinträchtigt werden, d.h. ob hier durch eine solche Betätigung Arbeitsabläufe überhaupt oder in einem nennenswerten Umfang gestört werden, kommt es nicht an.

Das Landesarbeitsgericht hat daher die Klage zu Recht abgewiesen. Das macht die Zurückweisung der Revision erforderlich.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Schneider

Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

